

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 11/4861 —

Betr.: Fehlendes Unrechtsbewußtsein bei Beamten des Geheimdienstes

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Trittin (Grüne) vom 16. 1. 1990

Der HAZ vom 15. 1. 1990 ist zu entnehmen, daß ein der Hehlerei beschuldigter Beamter des niedersächsischen Geheimdienstes vor Gericht von seinem Verteidiger entlastend vortragen ließ, ihm mangle es „aufgrund seines Berufes an Unrechtsbewußtsein“. Der 43jährige Beamte des Referats 42 der Abteilung IV des niedersächsischen Innenministeriums bekleidete den Rang eines Kriminalhauptkommissars. Ihm wurde zu Last gelegt, ein offensichtlich gestohlenes Autoradio erworben zu haben. Ein Beweisantrag, die vom Anwalt behaupteten Zustände auf der Dienststelle des Angeklagten, die zu dem mangelnden Unrechtsbewußtsein geführt haben, aufzuklären, war vom Gericht abgelehnt worden.

Angesichts der von der HAZ wiedergegebenen Behauptungen des Verteidigers, frage ich die Landesregierung:

1. Trifft es zu, daß auf der Dienststelle des Beamten „laufend gestohlene Autoradios angeboten“ werden?
2. Wie viele Dienstwagen finden dort „als Privatfahrzeuge“ Verwendung?
3. Trifft es zu, daß beim Geheimdienst „die Gesetze keine Rolle spielen“?
4. Wer hat den dort tätigen Beamten eingetrichtert, „daß sie einen Sonderstatus hätten und sich nicht wie die übrigen Bürger an die Gesetze halten müßten“?
5. An welchen „Attentaten und bei welchen Lauschangriffen“ haben die Beamten des Geheimdienstes mitgewirkt?
6. Hält es die Landesregierung für ausgeschlossen, daß die Ausführungen des ehemaligen Innenministers Hasselmann, die Befugnis, nachrichtendienstliche Mittel anzuwenden, erlaube auch die Verwirklichung von Straftaten (vgl. Drs 11/56), bei den Beamten des Geheimdienstes soweit verstanden worden sind, daß „auf Dauer jedes Unrechtsbewußtsein zugrunde“ geht?
7. Mit welchen Maßnahmen will sie den möglichen Verfall des Rechtsbewußtseins beim niedersächsischen Nachrichtendienst vorbeugen und aufhalten?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Innenministerium
— 41.1 — 01424/4 —

Hannover, den 6. 3. 1990

Zu 1:

Nein.

Zu 2:

Lediglich der Leiter der Verfassungsschutzabteilung gehört zu den in Nr. 3.1 der Kfz-Richtlinien (Nds. MBl. 71, S. 1133) genannten Personenkreis, der das Dienstfahrzeug auch privat nutzen darf.

Zu 3:

Nein.

Zu 4 :

Niemand.

Zu 5:

Beamte der Niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde haben weder bei „Attentaten“ noch bei „Lauschangriffen“ mitgewirkt.

Zu 6:

Ja.

Zu 7:

Da den Mitarbeitern der Niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde, wie allen übrigen Landesbediensteten, bekannt ist, daß sie an Recht und Gesetz gebunden sind, bedarf es keiner „Maßnahmen“.

Stock